

Gegenüberstellung Erbchaftsteuer 2009/ 2010

- Änderungen durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz-

RA/StB Bernd Schult
RA/FAfStR Françoise Dammertz

- Nachfolgend werden die Gesetzesstände der Erbschaftsteuer für die Jahre 2009 und 2010 im kurzen Überblick dargestellt.
- Die Änderungen durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz gelten **rückwirkend** für alle Schenkungen und Erbfälle ab dem 01.01.2009.
- Einzige **Ausnahme** von der Rückwirkung: In den Jahren 2009 und 2010 gelten unterschiedliche Steuertarife für die Steuerklasse II

Erbschaftsteuerrecht 2009



I. Erbschaftsteuerrecht zum 01.01.2009

1. Steuerklassen

4

Steuerklassen und dazugehörige Personenkreise § 15 ErbStG

- | | |
|------------------|---|
| Steuerklasse I | <ul style="list-style-type: none">- Ehegatte, Kinder und Stiefkinder- Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder- Eltern und Voreltern (nur beim Erwerb von Todes wegen) |
| Steuerklasse II | <ul style="list-style-type: none">- Eltern und Voreltern (nur bei Schenkungen)- Geschwister- Nichten und Neffen- Stiefeltern- Geschiedener Ehegatte- Schwiegerkinder- Schwiegereltern |
| Steuerklasse III | <ul style="list-style-type: none">- Übrige Erwerber und Zweckzuwendungen |
-



I. Erbschaftsteuerrecht zum 01.01.2009

2. Freibeträge und Tarife

Steuerklasse	Person	Persönlicher Freibetrag
I	Ehegatten	500.000 €
	Kinder	400.000 €
	Enkel	200.000 €
	Eltern bei Erwerb von Todes wegen	100.000 €
II	Eltern bei Schenkung, Geschwister, Nichten, Neffen, etc.	20.000 €
III	Sonstige	20.000 €



I. Erbschaftsteuerrecht zum 01.01.2009


3. Freibeträge und Tarife

6

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs in € bis einschließlich:	Steuerklasse		
	I	II	III
75.000	7 %	30 %	30 %
300.000	11 %		
600.000	15 %		
6.000.000	19 %		
13.000.000	23 %	50 %	50 %
26.000.000	27 %		
und darüber	30 %		

I. Erbschaftsteuerrecht zum 01.01.2009

4. Steuerbegünstigung der selbstgenutzten Immobilie

	Ehepartner	Kinder
Übertragung zu Lebzeiten	<ul style="list-style-type: none"> • steuerfrei • ohne Behaltensfrist 	<ul style="list-style-type: none"> • steuerpflichtig
Übertragung im Todesfall	<ul style="list-style-type: none"> • steuerfrei • 10 Jahre Behaltensfrist • unschädlich nur, wenn zwingende Gründe (Tod oder Pflegschaft) die Selbstnutzung hindern 	<ul style="list-style-type: none"> • steuerfrei • 10 Jahre Behaltensfrist • Wohnfläche bis max. 200 qm • bei größerer Wohnfläche anteilige Vergünstigung • unschädlich nur, wenn zwingende Gründe (Tod oder Pflegschaft) die Selbstnutzung hindern

I. Erbschaftsteuerrecht zum 01.01.2009

5. Steuerbegünstigung der vermieteten Immobilie

- Bewertungsabschlag in Höhe von 10 % für vermietete Ein- und Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke und Wohnungseigentum
- Ansatz der Verbindlichkeiten erfolgt ebenfalls unter Abschlag von 10 %
- Steuerstundung über 10 Jahre für
 - zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke
 - Selbstgenutzte Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Wohneigentum
 - Voraussetzung
 - Steuer könnte nur durch die Veräußerung des erworbenen Vermögens aufgebracht werden
 - Die Stundung erfolgt bei Erwerb von Todes wegen zinslos

Bewertungsgegenstand	Altes Bewertungsverfahren bis 2008	Neues Bewertungsverfahren ab 2009
Einzelunternehmen	Bilanzwert	Ertragswert/ Verkehrswert
Personengesellschaft	Bilanzwert	Ertragswert/ Verkehrswert
Börsennotierte Kapitalgesellschaften	Börsenwert	Börsenwert
Nicht notierte Kapitalgesellschaften	Stuttgarter Verfahren (Mischwert)	Ertragswert/ Verkehrswert



II. Erbschaftsteuerrecht zum 01.01.2009 bzw. 01.01.2010

2. Besteuerung von Betriebsvermögen (rückwirkend zum 1.1.2009) 10

	OPTION A Regelverschonung	OPTION B Optionsverschonung
	Kein Antrag nötig	Antrag erforderlich
Sofort fällige Steuer	15 %	Keine
Begünstigung/ Verschonungsabschlag	85 %	100 %
Verwaltungsvermögen	Bis zu 50 %	Bis zu 10 %
Lohnsumme	400 % in 5 Jahren Nur anteiliger Wegfall	700 % in 7 Jahren Nur anteiliger Wegfall
Ausnahme: Kleinbetriebe	Bei Betrieben mit bis zu 20 Mitarbeitern: keine Einhaltung der Lohnsumme erforderlich	Bei Betrieben mit bis zu 20 Mitarbeitern: keine Einhaltung der Lohnsumme erforderlich
Behaltensfrist	5 Jahre Nur anteiliger Wegfall	7 Jahre Nur anteiliger Wegfall
Gleitender Abzugsbetrag von € 150.000,00	<ul style="list-style-type: none">• Ab Betriebsvermögen von € 1 Mio. voll/ > € 1 Mio. und > € 3 Mio. anteilig/ ab € 3 Mio. entfällt er• erwerbs- und erwerberbezogen• nur 1x in 10 Jahren	Kein Ansatz



I. Erbschaftsteuerrecht zum 01.01.2009

7. Besteuerung von Betriebsvermögen

11

- Hinweis:
 - Die nachfolgende Darstellung der Besteuerung des Betriebsvermögen ist überholt durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz, da hiermit **rückwirkend** die Besteuerung zum **01.01.2009** geändert wurde (siehe Folie 16)



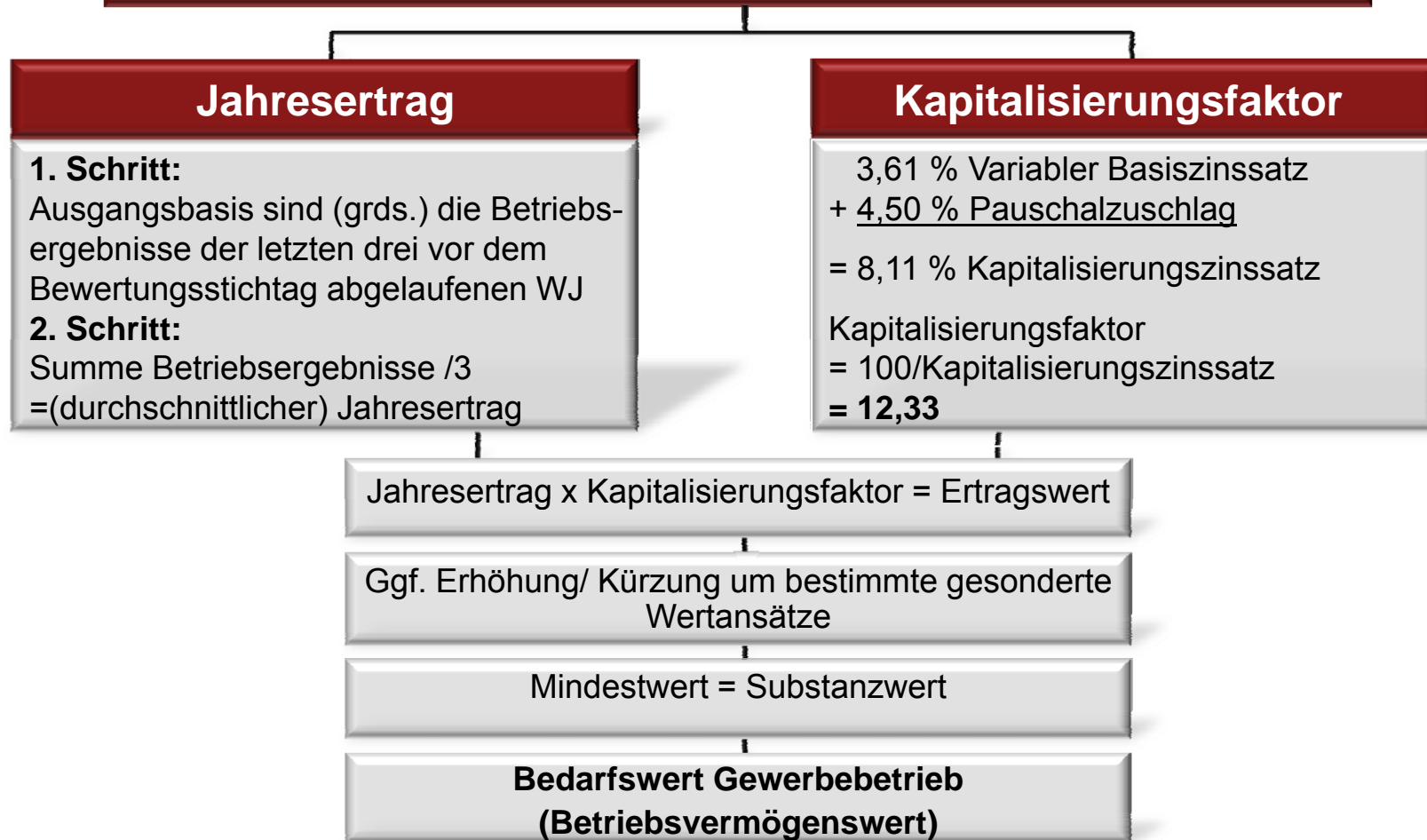
I. Erbschaftsteuerrecht zum 01.01.2009

7. Besteuerung von Betriebsvermögen

Ursprüngliche Regelung, die aufgrund des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes nicht zur Anwendung kommt !

	OPTION A: Regelverschonung	OPTION B: Verschonungsoption
	Kein Antrag nötig	Antrag erforderlich
Sofort fällige Steuer	15 %	Keine
Begünstigung/ Verschonungsabschlag	85 %	100 %
Verwaltungsvermögen	Bis zu 50 %	Bis zu 10 %
Lohnsumme	650 % in 7 Jahren Nur anteiliger Wegfall	1.000 % in 10 Jahren Nur anteiliger Wegfall
Ausnahme: Kleinbetriebe	Bei Betrieben mit bis zu 10 Mitarbeitern: keine Einhaltung der Lohnsumme erforderlich	Bei Betrieben mit bis zu 10 Mitarbeitern: keine Einhaltung der Lohnsumme erforderlich
Behaltensfrist	7 Jahre Nur anteiliger Wegfall	10 Jahre Nur anteiliger Wegfall
Gleitender Abzugsbetrag von €150.000,00	<ul style="list-style-type: none">• Ab Betriebsvermögen von € 1 Mio. voll/ > € 1 Mio. und < € 3 Mio. anteilig/ ab € 3 Mio. entfällt er• erwerbs- und erwerberbezogen• nur 1x in 10 Jahren	Kein Ansatz

Schema des vereinfachten Ertragswertverfahrens





I. Erbschaftsteuerrecht zum 01.01.2009

9. Kapitalisierungsszinssatz im Ertragswertverfahren

14

2009	in %
Basiszinssatz nach § 203 Abs. 2 BewG (vorgegeben)	3,61
+ Zuschlag nach § 203 Abs. 1 BewG	4,50
= Kapitalisierungszinssatz	8,11
Kehrwert des Kapitalisierungszinssatzes (100/8,11) = Kapitalisierungsfaktor § 203 Abs. 3 BewG	12,33

Erbschaftsteuerrecht 2010

Die Inhalte der Folien 4, 5, 7, 8, 9 und Folie 13 gelten inhaltlich unverändert auch für 2010.

II. Erbschaftsteuerrecht zum 01.01.2010

1. Steuerklassen und Steuersätze ab 2010

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs in € bis einschließlich:	Steuerklasse		
	I	II	III
75.000	7 %	15 %	30 %
300.000	11 %	20 %	
600.000	15 %	25 %	
6.000.000	19 %	30 %	
13.000.000	23 %	35 %	50 %
26.000.000	27 %	40 %	
und darüber	30 %	43 %	



II. Erbschaftsteuerrecht zum 01.01.2010

2. Besteuerung von Betriebsvermögen (rückwirkend zum 1.1.2009) 17

	OPTION A Regelverschonung	OPTION B Optionsverschonung
	Kein Antrag nötig	Antrag erforderlich
Sofort fällige Steuer	15 %	Keine
Begünstigung/ Verschonungsabschlag	85 %	100 %
Verwaltungsvermögen	Bis zu 50 %	Bis zu 10 %
Lohnsumme	400 % in 5 Jahren Nur anteiliger Wegfall	700 % in 7 Jahren Nur anteiliger Wegfall
Ausnahme: Kleinbetriebe	Bei Betrieben mit bis zu 20 Mitarbeitern: keine Einhaltung der Lohnsummer erforderlich	Bei Betrieben mit bis zu 20 Mitarbeitern: keine Einhaltung der Lohnsummer erforderlich
Behaltensfrist	5 Jahre Nur anteiliger Wegfall	7 Jahre Nur anteiliger Wegfall
Gleitender Abzugsbetrag von € 150.000,00	<ul style="list-style-type: none"> • Ab Betriebsvermögen von € 1 Mio. voll/ > € 1 Mio. und > € 3 Mio. anteilig/ ab € 3 Mio. entfällt er • erwerbs- und erwerberbezogen • nur 1x in 10 Jahren 	Kein Ansatz

II. Erbschaftsteuerrecht zum 01.01.2010

3. Kapitalisierungszinssatz im Ertragswertverfahren

2010	in %
Basiszinssatz nach § 203 Abs. 2 BewG (vorgegeben)	3,98
+ Zuschlag nach § 203 Abs. 1 BewG	4,50
= Kapitalisierungszinssatz	8,48
Kehrwert des Kapitalisierungszinssatzes (100/8,11) = Kapitalisierungsfaktor § 203 Abs. 3 BewG	11,79

Änderungen 2010	Anwendung
geänderte Steuerklassen und Steuersätze	ab 2010
Besteuerung des Betriebsvermögens – Änderung der Verschonungsregeln, insbesondere - Behaltefristen - Lohnsummen - Mitarbeiteranzahl	ab 2010, aber rückwirkend für Steuerentstehungen nach dem 31.12.2008
geänderter Kapitalisierungszinssatz	ab 2010

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



RÖVERBRÖNNER

Bernd Schult

Rechtsanwalt, Steuerberater
Partner

RÖVERBRÖNNER GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft |
Steuerberatungsgesellschaft
Auguste-Viktoria-Straße 118
14193 Berlin

Fon: +49(0)30.890 62-188
Fax: +49(0)30.890 62-401
E-Mail: B.Schult@RoeverBroenner.de
www.RoeverBroenner.de



RÖVERBRÖNNER

Françoise Dammertz

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Steuerrecht

RÖVERBRÖNNER GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft |
Steuerberatungsgesellschaft
Auguste-Viktoria-Straße 118
14193 Berlin

Fon: +49(0)30.890 62-170
Fax: +49(0)30.890 62-401
E-Mail: F.Dammertz@RoeverBroenner.de
www.RoeverBroenner.de